

Keine falschen Tatsachenbehauptungen

Presserat folgt weitgehend der Argumentation der Redaktion

Eine Wochenzeitung berichtet online unter der Überschrift „Führung als Farce“ über Auseinandersetzungen, die der ehemalige juristische Direktor einer Rundfunkanstalt mit der Redaktion führt. Der Autor nennt unter anderem Aussagen, die der Ex-Direktor der Redaktion untersagen lassen will. Beschwerdeführer ist der im Artikel namentlich genannte frühere Direktor. Er kritisiert, der Beitrag sei nach dem Erwirken einer einstweiligen Verfügung einfach im Text abgeändert worden, ohne dass dies kenntlich gemacht worden sei. Der Leser, der den Artikel heute abrufe, habe also den Eindruck, die heutige Fassung sei schon die frühere Version gewesen. Dies sei aus seiner Sicht ein klarer Verstoß gegen die Ziffer 3 des Pressekodex (Richtigstellung). Auf einen Brief habe die Chefredakteurin bislang nicht reagiert. Die Chefredaktion teilt mit, das Schreiben des Beschwerdeführers sei zu einem Zeitpunkt in der Redaktion angekommen, als die juristische Auseinandersetzung noch in einer akuten Phase war. Die Chefredaktion weist darauf hin, dass der kritisierte Beitrag auf eine Auseinandersetzung mit dem Beschwerdeführer zurückgehe. Dabei gehe es um einen Podcast, in dem ein Redakteur des Rundfunksenders mit dem langjährigen Rundfunkrat über den Umgang der Funkanstalt mit dem Vorwurf sexueller Belästigung von Mitarbeiterinnen spricht. Dabei werde auch der Beschwerdeführer als ehemaliger Justiziar des Senders genannt. Äußerungen eines Belästigungsofners hätten Anlass gegeben, die Rolle des Justiziers zu beleuchten. Die Chefredaktion weist die Vorwürfe des Beschwerdeführers in allen Punkten zurück.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung keinen Verstoß gegen das in Ziffer 3 des Pressekodex festgeschriebene Gebot zur Richtigstellung. Die Beschwerde ist unbegründet. Das Gremium folgt in seiner presseethischen Bewertung weitgehend der Argumentation der Redaktion. Diese trägt vor, dass sie keine falschen Tatsachenbehauptungen sehe und auch das Landgericht nicht von objektiven falschen Tatsachenbehauptungen ausgegangen sei. Nur solche können sich nach Ziffer 3 des Pressekodex „nachträglich als falsch erweisen“. Breits aus diesem Grund kommt hier ein Verstoß gegen den Pressekodex nicht in Betracht.

Aktenzeichen:0843/21/2

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Richtigstellung (3);

Entscheidung: unbegründet